

Grandeserapia - Campagua - Comodoro :



J1

302

~~298~~

O.L.G. Zweibrücken

Nr. 302

Pfälzischer Aufstand 1848/9:

Das Gendarmerie-Kommando.

6 fol.

(Jan 1849)

Speyer, den 13. Januar 1850.

Das
Königlich Bayerische
Gendarmerie Compagnie Commando-
der Pfalz

An

Seine Durchlaucht der königliche Herr
General-Statthalter
für die Pfalz

Zweibrücken

Der Herr Statthalter
verfügen Sie die
Eingabe in der Pfalz

Der Statthalter erhält das
Euer Hochwohlgeboren eine halbjährige
Rückzahlung auf die die halbjährige
von 1848/49 an der 1849/50
Lohnzahlung zu stellen.

Die halbjährige Lohnzahlung

Wird obige
am 23. Nov. an den
Abgaben zur
bei der Kontierung

Statt
777

M. 4665. A. 4000. 1849/50. 1850/51.

Das
Königlich Bayerische
Gendarmerie - Compagnie - Commando
der Pfalz

An
Seiner Hochwohlgeboren v. Königlichem Herrn
General-Staats-Procurator
für die Pfalz

Caput für den Antritt der
Pflicht des General-Procurators
in der Pfalz

Zweibrücken

Sehr geehrter Herr
Ich habe die Ehre, Ihnen
zu berichten, dass ich
am 13. Nov. 1849
in der Pfalz
die Befehle des Königs
in Betreff der
Gendarmerie
empfangen habe.

[Signature]

Da nun der Befehl des Königs
ist, dass die Gendarmerie
in der Pfalz
den Befehlen des Königs
folgen soll, so habe ich
dieselben in der Pfalz
bekannt gemacht.

Blieben

bleiben, wenn die Yffnen nicht unmittelbar
oder mittelbar für, so erlaubt man
sich beinahe diktatorisch eine Auf-
fassung von dem regelrechten Sta-
tus mitzutheilen, sie ganzig bei seinen
Angelegenheiten, ob nicht vor jeder seiner
Länder eine, gegen die zum ersten Mal
gesetzten Personen, wie Bohl & Conforten
ausdrücklich ausgesprochen werden
sollten, um die Verhältnisse mitgetheilt
werden können, um nicht durch eine Kopf-
spielige Civilklage von einem Militärrichter
nach wie vor, vielmehr mehrere Länder,
zu verurtheilen.

Mit demselben Recht der Verantwortung gesamt.

Stur
Hauptmann

No 6256 Sulzger Speyer den 9 ten Februar 1850

Das
Königlich Bayerische
Armee-Corps-Commando
in der Pfalz

an

Se. Excellenz dem Reg. Herrn General
Landr. Procurator für die Pfalz

3^{te}

Speyer

Se. Excellenz dem
Landr. Procurator

Auf der pfälzlichen Zifferst vom 2^{ten}
Januar ist es der Herr ganz anzuwenden zu vermeiden,
daß es nur von dem Militär-Corps zugetheilt
werden können, und zwar die folgenden Anzeigen
nachstehend benachrichtigen, und geneigt ist, durch
die unterstehenden Vorzügen alle Pfaffen, Pfaffen, Pfaffen,
Anzeigen, Anzeigen, Anzeigen aller Art, und
bei der Aufklärung. Material der gefertigten
Materialien und Material vorstehend, und die
vorstehenden Anzeigen abzugeben und einleiten zu
lassen.

Auf diese Art und Weise ist es jetzt in der
Pfalz, als ein Land, einen Markt von mehreren
Wegen, dem Staat zuvorthat.

Von all dem jetzt bestehenden Material ist jetzt

der verdienstlichen Leistungen nicht nur einmündig, auch dem
Militär. Dieser Verdienst wird. Gutschriftung und
sogar bewahrt werden, daß die Kaiserlichen allein
zu (Lohnung). Gegenstände und Militärenten an Kraft
zu 1000 fl. vorhanden waren, die von den Ortsgeldern
nicht nur zur Ausgabe gebracht werden.

Der Herr ist auch sehr wohlwollend, falls zur Beendigung
bestimmen, daß die Solzai-Commissarien (Friede von
Frankfurt) der Militär-Expedition und Gemeinwesen nach-
sehen, und diese im Stand von 2000 fl. der provinzi-
ellen Regierung und Steuerbehörden einfallen.

Was nun speziell von dem solzischen Exzellenz
Meister von Dornbach abzuverlangen ist, ist das be-
trifft, so sehr es davon, soll auf der Genußstättung
lassen lassen, und es ist sehr zu wünschen, daß diese
entweder (militärisch) gegenwärtig ist, inwieweit
und wenn nur die Militärbeförden den besten
Gefallen, und nicht abgelehnt, daher nicht durch Verwei-
gung in Bezug gebracht sein könnte. Wenn es
am Ende von der Regierung der solzischen Stadt
1850, das ist am militärisch gegenwärtig, so ist es
im Jahr, das die Behörden vorgelegt hat, demnach
wissen, so wenig es ist, und auf der Seite gewünscht.
Jeden in Bezug gebracht, demnach nicht mehr
den Militär der Genußstättung zu lassen.

Mit aufrichtiger Empfehlung

Leid

N. 1572. S.

M. m. salva remissione an den H. Herrn Marsch Probst
in Landau zur Existenz und Konsolidierung
des Solzischen Meisters in Dornbach.
Dornbach, 12. Febr. 1850

Herrn

Storck

C. Th. n. 11656

Da Gutschriftung

An Herrn H. Landau, Meister in
Dornbach

zu gütlicher Einigung in solzischer Weise in
Dornbach und solzischer Weise. Mit recht. Gutschriftung
Land. am 15. Febr. 1850
Mit aufrichtiger Empfehlung
Storck

C. Th. n. 11665

Da Gutschriftung

An Herrn H. General Staats-Rath
an H. Gutschriftung in der Stadt zu Dornbach

mit solzischer Einigung in solzischer Weise, inwieweit
Land. am 15. Febr. 1850

Mit aufrichtiger Empfehlung
Storck
Gutschriftung des Landesherrn



Vom
K. B. Armee-Corps-Commandanten der Pfalz
An
den Königl. Generalstaatspro-
curator für die Pfalz
in
Lucybrücken.

R. S.
N^o. 6256

